

find) auch ein einfacher, nicht approbierter Priester glistig loszusprechen kann, so kann auch die Absolution des Caius als glistig betrachtet werden.

Rom.

X.

**XIII. (Ein häretisch getaufter aber katholisch erzogener Bräutigam.)** Helvetius wurde in Sch. in der Schweiz von protestant. Eltern geboren und auch von dem protestant. Pfarrer daselbst getauft. Von seinem Vormunde wurde er später mit sieben Jahren in ein katholisches Erziehungs-Institut gebracht, und daselbst ganz katholisch erzogen. Er empfing nach und nach die hl. Sacramente der Buße, des Altars und der Firmung. Er widmete sich der Eisenindustrie und kam später nach Oesterreich, wo er in T. als Beamter eines großen Etablissement angestellt wurde. Hier lernte er eine andere Schweizer Familie kennen. Das Haupt dieser Familie war auch vor Jahren aus dem „Schweizerland“ ausgewandert und hatte in Oesterreich eine Katholikin geheiratet und die Kinder wurden laut Revers in der katholischen Religion erzogen. Mit der älteren Tochter Sylvia knüpfte nun unser Helvetius ein Verhältnis an und kam dann mit seiner Braut zum katholischen Pfarrer derselben, um ihre bevorstehende Verehelichung anzumelden. Beide brachten ihre Taufsscheine mit, die Braut den katholischen, Helvetius seinen von dem helvetischen Pfarramte in Sch. ausgestellten Taufsschein. Zugleich meldete aber Helvetius, dass er Katholik sei seinem ganzen Leben nach, dass er zwar nie formell seinen Austritt aus der protestantischen Religion angemeldet habe, aber katholisch erzogen stets die heiligen Sacramente in der katholischen Kirche empfangen habe und auch in der katholischen Kirche zu Z. gesegnet worden sei. — Der Pfarrer wendete sich nun an den zuständigen Ordinarius, der erklärte: Helvetius sei Katholik, dürfe seinen Austritt nicht besonders anmelden und könne ohneweiters eine glistige katholische Ehe schließen. Die Brautleute wurden nun beim zuständigen Standesamte in der Schweiz und in den Pfarrkirchen der Braut und des Bräutigams gesetzlich verkündet und nach eingelangtem Verkündschein am Standesamte kirchlich getraut.

Michelbach (N.-De.) Pfarrer P. Paulus Schwillinsky O. S. B.

**XIV. (Erzwungene Arbeit an Sonn- und Festtagen und geheime Schadloshaltung dafür.)** Ein Knecht — Titus — vermietet sich bei einer protestantischen Herrschaft. Diese sichert ihm ausdrücklich zu, dass er an allen Sonn- und Festtagen — außer der üblichen Besorgung der Pferde — keine knechtlichen Arbeiten zu verrichten habe und dass er auch an diesen Tagen dem Gottesdienste im benachbarten katholischen Pfarrorte beiwohnen könne. Allein schon nach wenigen Wochen zieht die Herrschaft den Titus zu manchen außerordentlichen Arbeiten heran, so dass er selten an den Sonntagen, nie aber an den katholischen Feiertagen zum Gottes-

dienste gehen kann. Titus beschwert sich, erhält aber zur Antwort: „Herrendienst gehe vor Gottesdienst, wenn es ihm nicht gefalle, könne er zur Zeit kündigen.“ Da nun die Herrschaft einen hohen Lohn zahlt und es in allen übrigen Punkten sehr gut meint, fügt sich Titus. Jedoch sucht er sich für die außerordentliche Arbeit, die er an Sonn- und Festtagen verrichten muss, heimlich zu entschädigen, obwohl er sehr oft, besonders wenn er die Herrschaft an den genannten Tagen ausfährt, oder wenn er Gäste vom Bahnhofe abholen oder zurückfahren muss, nicht unbedeutende Trinkgelder bekommt. Um sein Gewissen zu ordnen, offenbart Titus diese Thatsachen dem Beichtvater. Wie hat dieser seinen Pönitenten zu behandeln?

Antwort. I. Titus muss angehalten werden, sich nach einem anderen Dienste umzusehen. Denn als katholischer Christ ist er verpflichtet, in ein solches Dienstverhältnis zu treten, in welchem er seine Christenpflichten erfüllen kann. Zu diesen Pflichten gehört die Heiligung der Sonn- und Festtage, respective die Beiwohnung des Gottesdienstes. Kann er jedoch ohne schwere materielle Nachtheile vorläufig keinen anderen Dienst finden, so darf er bei der jetzigen Herrschaft bleiben. Doch muss er unterdessen in gewissenhafter Weise sich nach einer anderen passenden Stelle umthun. Zur näheren Begründung führe ich an: Gury de praec. decalogi n. 351. Resol. 6<sup>o</sup>. „Excusantur — a Missa audienda — famuli, si ministerium suum omittere non possint sine gravi detimento domini, aut si ab eo prohibeantur, nec alium dominum facile invenire queant. Sedulo tamen curare debent, ut impedimenta removeant, si possint.“ Ita communiter S. Lig. n. 327. Reuter n. 288: ferner Gury I. c. n. 361, 6<sup>o</sup>: excusantur famuli ad laborandum coacti (diebus festivis), si alium dominum facile et cito invenire sive magno incommodo non possint.“ Wenn Titus fleißig und ehrlich ist, wird er sicherlich eine gute Herrschaft finden, in deren Dienste er seiner Christenpflicht nachkommen kann und von der er auch einen entsprechenden Lohn erhält. Der Beichtvater muss ja auf diesen Punkt, „dass sich Titus mit Fleiß nach einer anderen passenden Herrschaft umthun müsse“, einen großen Nachdruck legen, damit der Knecht sein Gewissen nicht einschläfert, — und nicht allmählich die Bethärtigung seines Glaubens, ja seinen Glauben selbst preisgibt. Ist es doch eine bekannte Thatsache, dass der Mensch gerade dadurch in seinem Glauben gleichgültig wird und ihn schließlich verliert, wenn er nach und nach fernbleibt vom sonn- und festtägigen Gottesdienste und keinen Unterschied mehr macht zwischen Sonn- und Werktagen.

II. Was ist nun zu sagen zu der geheimen Schadloshaltung, die sich Titus für alle Sonn- und Festtagsarbeiten zu verschaffen weiß? Zunächst ist festzustellen: ob er ein Recht dazu hatte.

Es ist nicht zu leugnen, dass auch die Sonntagsarbeit des Lohnes wert ist. „Labor, in quaunque die praestitus, est mercede dignus.“ Van der Velden prax. theol. moral. 4. 4, praec. c. 1. cas. V. Es steht auch fest, dass Titus gegen Vertrag und Recht an Sonn- und Festtagen zu knechtlichen Arbeiten herangezogen ist, so dass er thatsächlich durch moralischen Zwang eine Mehrarbeit verrichten muss, die im Contracte nicht vorgesehen, ja durch ausdrückliche Zusicherung ausgeschlossen war. Dafür kann er mit Recht einen Extralohn verlangen. Wenn er nun die Mehrarbeit ortsüblich berechnet und dafür sich heimlich von der Herrschaft die Zahlung verschafft hat, so kann er per se nicht zur Restitution verpflichtet werden. Hätte er sich aber mehr angeeignet, als er stricte verdient hatte, so muss er dieses „Plus“ ersehen. — Allerdings ist von Innocenz XI. folgender Satz (prop. 37) verurtheilt: „Famuli et famulae domesticae possunt occulte heris suis surripere ad compensandam operam suam, quam majorem judicant salario, quod recipiunt.“ Allein durch die Verurtheilung dieses Sätze ist den Dienstboten nur die Compensatio occulta abgesprochen, die gegen die Gerechtigkeit ist und ohne die volle Gewissheit, ob man eine rechtlich begründete Schuldforderung habe. Wohl aber bleibt denselben die Befugnis intact, das sich zu nehmen, worauf sie ein wirkliches Recht haben, natürlich vorausgesetzt, „dass alle übrigen Bedingungen der geheimen Compensation vorhanden sind.“ In unserem Falle hat nun Titus ein sicheres Recht auf entsprechenden Mehrlohn, weil es evident ist, dass die Herrschaft ihm mehr Arbeit aufgelastet hat, als er vertragsmässig zu leisten verpflichtet war. Sehr treffend schreibt P. Ballerini (Gury tom. I. tract. de post. n. 623. quaer. 1<sup>o</sup>. in Nota subjecta c.) in seiner gewohnten klaren Weise über die Compensatio occulta der Dienstboten und über die von Innocenz XI. verurtheilte These: „Pronum est respondere, famulis id licere, quod omnibus licet, uti scilicet occulta compensatione, quando debitae non desint conditiones. Neque obstat illius thesis damnatio; neque enim dici potest, Innoc. XI. per eam damnationem obligare famulos voluisse ad damnum contra justitiae leges ferendum, quando crimen mercedis operariis inique negatae in catechismis inter ea recensetur, quae iram Omnipotentis Dei quasi clamando in se provocant. Merito damnata ea thesis fuit, non solum quia famuli saepe saepius male judicant, plus sibi deberi, quam quod pacti ab initio sunt, sed etiam quia ad licitam occultam compensationem aliae praeter laesionem justitiae conditiones requiruntur.“

Doch ist in dieser Sache noch ein Punkt zu merken: Der Confessor muss in der Beurtheilung der geheimen Schadloshaltung mit aller Vorsicht und Umsicht zuwerke gehen, damit er dem

„Missbrauche“ entgegentritt, den gerade in dieser Hinsicht die Dienstboten vielfach begehen. Sehr treffend schreibt zur Sache Carrière n. 1901 (De justitia): „Nobis videtur in hujusmodi casibus difficile quidem permitti posse compensationem propter metum abusus, eâ tamen semel peractâ non statim imponendam esse restitutionis obligationem, modo acceptum non fuerit debitum integrum, sed tantum pars dubio proportionata.“ In unserem Falle handelt es sich um eine bereits geschehene heimliche Schadloshaltung, und wenn Titus bei derselben das Maß des verdienten Mehrlohns nicht überstieg, so ist ihm keine Restitutionspflicht aufzulegen. Dagegen ist für die Zukunft der Knecht Titus zu verpflichten, dass er sofort, falls er noch keinen anderen passenden Dienst gefunden hat, bei der jetzigen Herrschaft sich einen besonderen Lohn ausbedinge für die Mehrarbeit, die sie von ihm an Sonn- und Feiertagen verlangt. Denn das ist der erste rechtliche Weg, den er vor allen Dingen betreten muss.

Was endlich den Umstand betrifft, ob Titus nicht durch das erhaltene Trinkgeld hinlänglichen Ersatz für seine Mehrarbeit bekommen hat, so ist zu erwidern: Trinkgelder werden per se nicht als Dienstlohn berechnet, wenn dieser nicht ausdrücklich im Mietcontracte ausbedungen ist. Im vorliegenden Falle scheint dieser Punkt im Contracte nicht vorgesehen, respective nicht erwähnt worden zu sein. Folglich waren die Trinkgelder freiwillige Gaben (Geschenke), die man dem Titus gelegentlich machte, aber kein Lohn, also auch keine Extrazahlung für die geleistete Mehrarbeit.

Beuren (Sachsen).

Pfarrer Dr. Adam Wiehe.

**XV. (Berlegung der applicatio pro populo an den abgeschafften Feiertagen.)** Die im ersten Heft dieser Zeitschrift I. J. pag. 135—137 verfochtene Ansicht, wornach es, ohne ein Indult des apostolischen Stuhles, durchaus unstatthaft sein soll, die applicatio populo selbst von den abgewürdigten Festen auf einen anderen Tag zu verlegen, erscheint zu rigoros und es dürfte wohl gestattet sein, ihr eine mildere Ansicht entgegenzustellen.

Vor allem erlaube ich mir, aufmerksam zu machen, dass die citierte Entscheidung der S. C. C. in causa fesulana am 22. Januar 1771, wornach es unerlaubt ist, eine Requiemmesse praesente cadavere an einem Sonn- oder Festtage zu lesen und die Pfarrmesse an einem anderen Tage nachzuholen, und auch unerlaubt, die applicatio pro populo in diesem Falle durch einen anderen Priester geschehen zu lassen — gegenwärtig in diesem ihren zweiten Theile als nicht mehr geltend anzusehen ist. Denn eine neuere Entscheidung derselben Congregation vom 14. December 1872 gestattet die applicatio pro populo durch einen anderen Priester ausdrücklich.